

# Zweckvereinbarung

## gemäß §§ 12, 13, 86 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP)

### über die interkommunale Zusammenarbeit im Handlungsfeld

### „Mobiler Zufahrtsschutz bei öffentlichen Veranstaltungen“

---

zwischen

- der Stadt **Bad Neuenahr-Ahrweiler**,
- der Stadt **Bad Breisig**,
- der Stadt **Sinzig**,
- der Stadt **Remagen**,

– nachfolgend gemeinsam „Kooperationskommunen“ –

---

## § 1 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird geschlossen auf Grundlage der §§ 12, 13 sowie §§ 86 ff. der **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP)** in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vereinbarung dient der **gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler Aufgaben** im Bereich der Gefahrenabwehr und Veranstaltungssicherheit und stellt keine Übertragung der kommunalen Selbstverwaltung dar.

(3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kooperationskommunen bleibt uneingeschränkt gewahrt.

---

## § 2 Anlass, Zweck und Zielsetzung

(1) Die Kooperationskommunen führen regelmäßig öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Besucheraufkommen im öffentlichen Raum durch.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der GemO RP sowie im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Einsatz **mobiler, zertifizierter Zufahrtssperren** erforderlich.

(3) Zweck dieser Vereinbarung ist die **verbindliche interkommunale Zusammenarbeit** bei Planung, Organisation, Nutzung, Lagerung und Transport mobiler Zufahrtssperren.

(4) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der **IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“** und ist auf eine **Mindestlaufzeit von fünf Jahren** ausgelegt.

---

## § 3 Gegenstand der Kooperation

(1) Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die **gemeinsame Nutzung** mobiler Zufahrtssperren bei öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Eingesetzt werden insbesondere mobile Zufahrtssperren der Firma **Volkmann Straßen- und Verkehrstechnik**, u. a.:

- Pitagone F18
- OktaBlock TR in Verbindung mit OktaMover

(3) Die Kooperation umfasst:

- konzeptionelle Planung,
- abgestimmte Nutzung,
- Lager- und Transportlogistik,
- organisatorische Koordination.

(4) Es handelt sich ausdrücklich **nicht um die Bildung eines Zweckverbandes** im Sinne der §§ 86 ff. GemO RP, sondern um eine **Zweckvereinbarung mit Aufgabenteilung**.

---

## § 4 Federführung (§ 12 GemO RP)

(1) Die Kooperationskommunen bestimmen die Stadt **Bad Neuenahr-Ahrweiler** als **federführende Kommune**.

(2) Die Federführung umfasst insbesondere:

- Koordination der Zusammenarbeit,
- zentrale Ansprechpartnerfunktion gegenüber Fördermittelgebern und Aufsichtsbehörden,
- Dokumentation der Nutzung im Förderzeitraum.

(3) Die Federführung begründet **keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis** gegenüber den übrigen Kooperationskommunen.

---

## § 5 Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung

(1) Jede Kooperationskommune bleibt für:

- ihre Veranstaltungen,
- deren Sicherheitskonzepte,
- den Einsatz der Sperrsysteme

**eigenverantwortlich zuständig.**

(2) Die jeweils nutzende Kommune übernimmt:

- den sachgerechten Auf- und Abbau,
  - den sicheren Transport,
  - die ordnungsgemäße Rückführung der Sperrsysteme.
- 

## § 6 Lagerung und Logistik (§ 13 GemO RP)

(1) Die Lagerung der mobilen Zufahrtssperren erfolgt **dezentral** in den Bauhöfen der Kooperationskommunen.

(2) Ergänzend erfolgt die Lagerung in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler in **noch zu beschaffenden geeigneten Containern**.

(3) Der Transport erfolgt ausschließlich mit **kommunalen Fahrzeugen**.

(4) Externe Logistik- oder Transportdienstleistungen sind nicht vorgesehen.

---

## § 7 Kosten und Finanzierung

(1) Jede Kooperationskommune trägt die Kosten für Einsätze im eigenen Zuständigkeitsbereich.

(2) Fördermittel werden ausschließlich entsprechend dem Förderbescheid verwendet.

(3) Eine gesamtschuldnerische Haftung oder Kostenübernahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

---

## § 8 Haftung und Versicherung

(1) Für Schäden während eines Einsatzes haftet die jeweils nutzende Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die bestehenden kommunalen Versicherungen bleiben unberührt.

---

## § 9 Laufzeit (§ 86 Abs. 2 GemO RP)

(1) Die Zweckvereinbarung wird für eine **Mindestlaufzeit von fünf Jahren** geschlossen.

(2) Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung durch alle Kooperationskommunen.

(3) Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

---

## § 10 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig.
  - (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
  - (3) Förderrechtliche Verpflichtungen bleiben von einer Kündigung unberührt.
- 

## § 11 Anzeige- und Genehmigungspflicht

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird gemäß den Vorgaben der GemO RP der zuständigen **Kommunalaufsichtsbehörde** angezeigt.
  - (2) Soweit erforderlich, erfolgt eine Genehmigung nach Maßgabe der geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen.
- 

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
  - (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 

### Unterschriften

Ort, Datum

Für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler  
.....

Für die Stadt Bad Breisig  
.....

Für die Stadt Sinzig  
.....

Für die Stadt Remagen